

geklagte hatte wegen der relativ niedrigen Preise von Anfang an hinsichtlich der Herkunft der Ersatzteile Bedenken, er verdrängte diese jedoch, weil er unter allen Umständen das Material in seinem Betrieb verwenden wollte, zumal es bei der Belieferung mit Ersatzteilen gewisse Schwierigkeiten gab. Ab Anfang 1966 nahm der Angeklagte von K. keine Materialien mehr entgegen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Stadtgericht den Angeklagten wegen gewerbsmäßiger Hehlerei (§§ 259, 260 StGB alt) zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und zwei Monaten sowie zum Schadenersatz an den Kfz.-Meister J. und an die PGH „Einheit“ in W.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung, mit der die Sachverhaltsfeststellungen, die rechtliche Beurteilung, die Strafzumessung und die Verurteilung zum Schadenersatz angegriffen werden.

Die Berufung hatte mit Ausnahme der Rüge der mangelnden Sachaufklärung Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte hatte zwar keine konkrete Kenntnis davon, daß K. die betreffenden Ersatzteile gestohlen hatte, er mußte aber auf Grund der ihm bekannten Umstände, unter denen die Vereinbarungen mit K. zustande kamen, annehmen, daß diese durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind. Solche Umstände waren der Ankauf der Kfz.-Ersatzteile entgegen jeder, auch in nicht buchführungspflichtigen Handwerksbetrieben üblichen Gepflogenheiten. So wurden bei der Anlieferung weder Rechnungen geschrieben noch der Erhalt des vom Angeklagten an K. gezahlten Preises von diesem quittiert. Vor allem lagen die vereinbarten Preise unter denen, die der Angeklagte sonst bei ordnungsgemäßer Lieferung durch die Genossenschaft zu zahlen gehabt hätte. Der Angeklagte hat dies ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausdrücklich bestätigt, wobei er auch den Angaben des K. bezüglich des prozentualen Verhältnisses der vereinbarten zu den üblichen Preisen nicht widersprach. Er erkundigte sich weder direkt nach der Herkunft der Teile, noch versuchte er Name und Beruf des K. zu erfahren. Das von dem Angeklagten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Teile gezeigte Verhalten muß als für einen Hehler typisch charakterisiert werden, denn ihm als Fachmann war auch bekannt, daß — abgesehen von einzelnen Gelegenheitskäufen — neue Kfz.-Ersatzteile nur über den staatlichen oder privaten Einzelhandel erhältlich sind.

Beim Angeklagten führten diese Umstände zu der Schlußfolgerung, daß die von ihm erworbenen Gegenstände aus strafbaren Handlungen herrührten. Das beweisen seine eigenen Einlassungen in der Hauptverhandlung. Er erklärte mehrmals, daß ihm wegen der niedrigen Preise Bedenken kamen, er sich aber darüber hinwegsetzte, weil er seine Kundschaft zufriedenstellen wollte.

Das Stadtgericht hat zutreffend die Handlungen des Angeklagten als Hehlerei beurteilt, weil er in Kenntnis bestimmter Umstände Gegenstände — im vorliegenden Fall die aus Diebstählen stammenden Kfz.-Ersatzteile — seines Vorteils wegen erwarb. Der Vorteil bestand darin, daß er die Teile zu einem niedrigeren Preis als von seiner Liefergenossenschaft kaufte.

Das Stadtgericht hat den Angeklagten auch zutreffend wegen gewerbsmäßiger Hehlerei verurteilt, weil er in Ausübung seines Gewerbes wiederholt, nämlich in sechs Fällen, Diebesgut entgegennahm und sich dadurch eine zusätzliche Einnahmequelle verschaffte. Diese Handlungen sind nach dem StGB vom 12. Januar 1968 gemäß § 234 Abs. 2 strafbar.

Nach dem Inkrafttreten des neuen, sozialistischen StGB ist bei Handlungen, die vor dem 1. Juli 1968 be-

gangen wurden, stets zu prüfen, ob das Gesetz zugunsten des jeweiligen Täters rückwirkend anzuwenden ist. Im Sinne des § 81 Abs. 3 StGB ist dasjenige Gesetz das mildere, dessen Anwendung im konkreten Fall das für den Täter günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag. Das ist im vorliegenden Fall § 234 Abs. 2 StGB, da nach dieser Bestimmung die Verurteilung auf Bewährung möglich ist, während § 260 StGB (alt) als Mindeststrafe ein Jahr Zuchthaus vorsah

Bei der Strafzumessung ist folgendes zu beachten: Der Angeklagte hat zwar wiederholt und in einem nicht geringen Umfang Diebesgut seines Vorteils wegen entgegengenommen. Maßgeblich wurde sein Entschluß dazu aber von dem Umstand bestimmt, daß die Kfz.-Ersatzteile einen Engpaß darstellten und er als Handwerksmeister in erster Linie die Bedürfnisse seiner Kunden befriedigen wollte. Als ein weiterer wesentlicher Umstand ist die Tatsache der freiwilligen und endgültigen Abstandnahme von weiteren Straftaten zu berücksichtigen. In einem solchen Verhalten kommt zum Ausdruck, daß sich der Angeklagte bereits im Prozeß der Überwindung dieses mit der Straftat zum Ausdruck gekommenen Widerspruchs zur sozialistischen Gesellschaft befand. Auch die Persönlichkeit des Täters, die nach den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 StGB) neben den objektiven und subjektiven Umständen der Tat zu berücksichtigen ist, muß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als positiv eingeschätzt werden. Das betrifft sowohl seine Arbeitsleistungen als auch sein sonstiges Verhalten in der Familie und im gesellschaftlichen Leben, insbesondere seine Einsatzbereitschaft im Nationalen Aufbauwerk. Unter Beachtung aller Umstände kann auch nicht davon gesprochen werden, daß mit der Tat besonders schädliche Folgen herbeigeführt wurden oder daß mit ihr eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht wurde, so daß eine Freiheitsstrafe zur Umerziehung des Angeklagten nicht erforderlich ist (§39 Abs. 2 StGB).

Das Urteil des Stadtgerichts war daher im Wege der Selbstentscheidung abzuändern (§ 301 Abs. 2 StPO) und der Angeklagte wegen wiederholt begangener Hehlerei (§ 234 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit § 33 StGB) unter Androhung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten bei einer Bewährungsfrist von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung zu verurteilen.

Zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung, insbesondere unter Berücksichtigung des in der Straftat zum Ausdruck gekommenen Bereicherungsstrebens, war gemäß § 49 StGB auf eine Geldstrafe als Zusatzstrafe in Höhe von 1000 M zu erkennen. § 285 StPO steht einer solchen Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz nicht entgegen, weil die nunmehr ausgesprochene Verurteilung auf Bewährung, verbunden mit einer Geldstrafe als Zusatzstrafe, im Verhältnis zu der vom Stadtgericht ausgesprochenen Strafe keine schwerere, sondern eine geringere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt.

Die Berufung hatte auch insoweit Erfolg, als mit ihr die Verurteilung des Angeklagten zum Schadenersatz gerügt wird.

Es lagen zwar zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens die nach § 198 StPO erforderlichen Anträge der Geschädigten vor, jedoch unterließ es das Vordergericht, ausweislich der Zustellungsunterlagen, dem Angeklagten diese Anträge zur Kenntnis zu bringen. Dies hätte spätestens mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses und der Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgen müssen. Wenn auch